

27. Januar 2016

Steuervermeidung und Gewinnverschiebung

Status, Politik und Forderungen in Bezug auf legale Steuervermeidung und illegale Steuerhinterziehung von Unternehmen und reichen Individuen

- Quellen: Wir empfehlen dazu das ausgezeichnete Buch von *Markus Meinzer: Steueroase Deutschland¹*, das zur Handbibliothek jedes Finanzpolitikers gehören sollte.

Bewertung der Ergebnisse des BEPS-Prozesses

Die Ergebnisse sind enttäuschend. Nach dem klaren Auftrag der G20 vom Oktober 2013 in Moskau an die OECD, ein Konzept für die Austrocknung der Unternehmenssteueroasen zu erarbeiten (der sogenannte BEPS-Prozess – Base Erosion an Profit Shifting), hatten viele Experten einen deutlichen Schritt voran erwartet. Diese Erwartung ist nach Einschätzung des Tax Justice Network leider in vielen Punkten enttäuscht worden.²

Allerdings gibt es auch einige Punkte, an denen man in der Debatte künftig anknüpfen kann bzw. bei denen sogar (oft erst kleine) Verbesserungen gelungen sind:

- Das Wichtigste: Das Thema Steuervermeidung ist prominent auf der Tagesordnung. Niemand bagatellisiert es weiter. Und es soll weiter gearbeitet werden.
- Das klare Bekenntnis zur länderbezogenen Berichterstattung ist wohl der erfreulichste Punkt dabei. Das ist zugleich ein wichtiger Schritt in Richtung Gesamtkonzernsteuer. Allerdings ist der Vorschlag der OECD noch sehr lückenhaft.
- Leichte Verbesserungen enthalten die Vorschläge zu den Patentboxen und der Betriebsstättenregelung sowie zur Umsatzsteuer beim Internethandel. Ob die neuen Vorschläge gegen Gewinnverschiebungen durch Zinsen, Lizenzen usw. etwas bewirken, hängt weitgehend von der Umsetzung durch die Nationalstaaten ab.

Unverändert spielt Deutschland als das Hauptexportland der OECD im Bündnis mit Steueroasen wie der Schweiz, den Niederlanden und Belgien international die Hauptrolle als Verhinderer und Bremser von Steuertransparenz, während andere europäische Staaten wie Frankreich beginnen, von der harten Linie abzurücken. Es kommt jetzt darauf an, auf das BMF Druck auszuüben, damit sich das ändert.

Die Problemlage

Trotz jahrelanger Bemühungen der OECD und der EU, die Steueroasen einzudämmen, ist das Problem der Steuervermeidung ständig größer geworden:

¹ siehe Meinzer, Markus: Steueroase Deutschland. C. H. Beck, München 2015

² siehe Sol Piccioto, Coordinator of the BEPS: A Review of the OECD BEPS project. In PRI Engagement Guidance on Corporate Tax Responsibility, UNEP Finance Initiative 2015

- Nach Schätzungen des Tax Justice Network befinden sich bis zu ¼ des Vermögens der Welt in Steueroasen, um sich einer angemessenen Besteuerung zu entziehen.³
- Deutschland fungiert selbst – insbesondere für Vermögen aus Entwicklungs- und Schwellenländern – als Steueroase. Das nichtadäquat versteuerte in Deutschland angelegte Auslandskapital wird auf bis zu € 3 Billionen geschätzt.⁴
- Dem deutschen Staat entgehen durch Steuervermeidung nach Schätzungen jährlich bis zu € 30 Mrd.⁵
- Es gibt einen internationalen Steuersenkungswettbewerb, der vor allem von der EU angetrieben wird.
- KMU sind durch die Steuerstrategien internationaler Konzerne massiv benachteiligt.
- Normale Bürger zweifeln zunehmend an der Gerechtigkeit unserer Gesellschaft. Die Bereitschaft Steuern zu zahlen wird dadurch untergraben.

Die politische Situation

- Die EU-Kommission arbeitet aufgrund von ständig wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments (!) seit 2001 an Konzepten gegen Steuervermeidung, die vom Ministerrat regelmäßig ausgebremst werden.
- Im Oktober 2013 beschloss die G20 in Zukunft entschieden gegen Steuervermeidung vorzugehen und startete den BEPS-Prozess. Zur Umsetzung wurde die OECD beauftragt.
- Das deutsche Finanzministerium war mit einer der größten Delegationen (neben USA und UK) daran beteiligt – erwies sich aber sowohl in der EU wie in der OECD regelmäßig als Bremsklotz.
- Der BEPS-Aktionsplan wurde (mit sehr mäßigem Ergebnis) im November 2015 von der OECD und der G20 gebilligt – der Prozess soll aber weitergehen.
- Die Gremien der EU und die deutsche Bundesregierung beraten zur Zeit über die Umsetzung des Aktionsplans sowie eigene weitergehende Maßnahmen.

Fünf zentrale Baustellen und Forderungen

Anmerkung: Soweit im Folgenden Bezug auf Aktionspunkte der OECD genommen wird, handelt es sich um den jeweiligen Punkt aus dem BEPS-Aktionsplan, der mittlerweile sowohl von der OECD wie auch der G20 verabschiedet wurde.

1. Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting – CbCR):

CbCR bedeutet, dass jeder international tätige Konzern ab einer bestimmten Größe einen Bericht über seine Aktivitäten in allen Ländern, in denen er tätig ist, erstellen soll. Dieser soll für jedes Land enthalten: Umsätze, Gewinne, Abschreibungen, Investitionen, immaterielle Werte, Beschäftigte, Lohnkosten, Steuern usw. Dann könnten die Steuerbehörden eines Landes abschätzen, ob der Gewinn, der in ihrem Land ausgewiesen wird, den wirtschaftlichen Aktivitäten entspricht.

➤ Stand der Politik:

- Der Aktionspunkt 13 der OECD/G20 empfiehlt die Einführung von CbCR für Konzerne mit einem Umsatz von mehr als \$ 1 Milliarde (€ 750 Millionen). Die Berichte sollen aber nicht öffentlich sein, also nur zugänglich für die Finanzbehörden. Sie sollen jeweils an den Staat abgegeben werden, in dem die Konzernzentrale sitzt und dann von diesem an die Staaten, in denen die Töchter sitzen, weitergegeben werden. Weiterhin soll die Weitergabe an Bedingungen

³ siehe James S. Henry: The Price of Offshore Revisited. Tax Justice Network, Juli 2012; Credit Suisse: Global Wealth Databook 2014. Credit Suisse Research Institute, Zürich 2014

⁴ siehe Markus Meinzer 2015

⁵ Christian Aid: Death and Taxes – The True Toll of Tax Dodging. 2008

geknüpft sein, die vermutlich nur die OECD-Staaten, aber nicht die Schwellen- und Entwicklungsländer erfüllen können.

- USA: Es ist angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Kongress absehbar, dass die USA keine Daten an Dritte weitergeben werden. Dann wäre zu befürchten, dass die Schweiz dem folgt.
- Die Erfahrung zeigt in allen Staaten, dass ohne Öffentlichkeit nicht der erforderliche Druck auf die Steuerbehörden entsteht, sich gegen die Konzerne durchzusetzen. Der Einfluss der Konzerne auf Steuerbehörden und Regierungen ist fast überall so stark, dass die Steuerbehörden bestrebt sind, mit „ihren“ Konzernen Deals zu vereinbaren und Prozesse zu vermeiden.
- Die EU hat bereits öffentliche verpflichtende CbCR für Banken und Rohstoffkonzerne eingeführt. Das Europaparlament und die Kommission haben sich mehrfach dafür ausgesprochen, dass die Berichte veröffentlicht werden.⁶
- Deutschland ist aber strikt gegen öffentliches CbCR und arbeitet im Ministerrat dagegen. Das BMF will auch nur Informationen an Finanzbehörden ausgewählter Staaten weitergeben. Als Grund wird vermutet, die Weitergabe z. B. an China und Indien würde deutschen Konzernen schaden.
- Australien hat dagegen einen vorbildlichen Entwurf vorgelegt. Es plant die Einführung des CbCR verpflichtend für alle Firmen, die in Australien tätig sind. Wenn der Mutterkonzern die Daten nicht liefert, dann soll die Tochter in Australien verpflichtet sein, den Konzernbericht vorzulegen. Damit würden Boykott-Strategien der USA u. a. ausgehebelt. Außerdem erlauben Australien und auch UK eine willkürliche Schätzung der Gewinne zur Besteuerung, wenn die Konzerne unzureichende Daten liefern.
- Die Argumente des BMF erscheinen nicht stichhaltig. China u. a. können problemlos CbCR nach dem Australischen Vorschlag einführen. Die wirklich Leidtragenden wären die Entwicklungsländer mit schwacher Steuerverwaltung, die dies kaum durchsetzen können.

➤ **Forderung:**

- **Einführung von öffentlich zugänglichen CbCR für alle Firmen ab € 100 Millionen, die in der EU tätig sind.**

Damit wären die Berichte für alle Länder, auch die Entwicklungsländer, zugänglich, so dass diese erstmals wissen, was die Konzerne bei ihnen tun und verdienen. Auch die deutschen Finanzämter könnten erstmals abschätzen, was zum Beispiel US-Konzerne wie Apple, Amazon und Google oder auch Multis wie IKEA oder deutsche Konzerne wie EON, Bayer und VW in Deutschland tatsächlich verdienen.

2. Offenlegung von Steuervereinbarungen zwischen Finanzämtern und Firmen (Tax Rulings)

Individuelle Steuervereinbarungen (tax rulings) zwischen den Steuerbehörden und großen Unternehmen gibt es in vielfältigen Formen. Im Rahmen des Lux-Leaks-Skandals sind über 500 oft auch EU-Recht-widrige Absprachen bekannt geworden, die z. T. von den Unternehmensberatungen ihren Kunden als komplette Steuervermeidungspakete verkauft wurden.

➤ **Stand der Politik:**

- Der Aktionspunkt 5 der OECD/G20 sieht keine Offenlegung, sondern lediglich „spontanen Austausch“ von Informationen vor. Das wird kaum etwas bewirken. In Deutschland haben nicht einmal die Finanzbehörden der Länder einen Überblick über die zahllosen Vereinbarungen.
- Das EU-Parlament und die Kommission haben eine Veröffentlichung aller Steuervorbescheide (tax rulings) gefordert. Der Ministerrat hat dagegen beschlossen, dass die Tax Rulings zwar in Zukunft automatisch zwischen den Finanzbehörden der Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden,

⁶ siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2015 zu dem jährlichen Steuerbericht. 2014/2144(INI) – Brüssel 26.3.2015 und Pressemitteilung des Europäischen Parlaments: Empfehlungen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und Steuervermeidung, 7. Januar 2016, https://netzwerksteuergerechtigkeit.wordpress.com/2016/01/07/pm_ep/

aber nicht veröffentlicht werden. Nicht mal die EU-Kommission soll informiert werden. Offensichtlich befürchten die Staaten, dass die EU gegen Verstöße wie im Falle Luxemburg-Leaks vorgeht.

- In Deutschland gibt es z. B. „verbindliche Vorabzusagen über Verrechnungspreise“, „verbindliche Auskünfte“, „verbindliche Zusagen“, „tatsächliche Verständigungen“ – ein Geflecht, über dessen Praxis niemand einen Überblick hat, da alles aufgrund des Steuergeheimnisses geheim gehalten wird. In der Regel bekommt nicht mal das BMF von den Ländern Informationen.
- Es ist bekannt, dass insbesondere Bundesländer, die Standort zahlreicher Konzernzentralen sind (Hessen, Bayern), Agreements mit internationalen Konzernen haben, die ihre Gewinne pauschal in Frankfurt bzw. München versteuern. Die Betroffenen sind u. a. die neuen Bundesländer, die nur halb so viel Unternehmenssteuern bekommen, wie aufgrund ihres Bruttoinlandproduktes zu erwarten wäre.
- In den USA dagegen wurde der öffentliche Zugang (anonymisiert) zu allen Vereinbarungen („private letter rulings“) auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes bereits 1977 vor Gericht durchgesetzt.

➤ **Forderung:**

- **Automatische Erfassung aller Vorabvereinbarungen zwischen Finanzämtern und Unternehmen in einer Datei der EU, deren Daten anonymisiert öffentlich zugänglich sind.**

3. Mindeststeuern und Patent-Boxen

Die EU-Staaten sind nicht nur Betroffene, sondern sogar Haupttreiber des weitweiten Unternehmenssteuersenkungswettbewerbes. Einige EU-Staaten werben mit Steuersätzen von 0% (Estland), 10% (Bulgarien) oder 12,5% (Irland). Andere bieten Sonderregeln und Verrechnungsmöglichkeiten wie die Patent-Boxen oder Innovationsboxen an (Luxemburg 5,9%, Niederlande 5%).

Stand der Politik:

- USA und Japan haben Steuersätze für Unternehmensgewinne von über 35%. Allerdings gibt es auch dort Schlupflöcher. Insbesondere die Gewinne, die US-Konzerne in Europa erwirtschaften, landen überwiegend in Steueroasen (z. B. Bermudas, Virgin Islands).
- Der Plan der OECD/G20 enthält keine Maßnahmen gegen Steuerdumping. Allerdings sollen Patent-Boxen und Innovationsboxen den Konzernen nur noch für jene Töchter oder Unternehmensteile zur Verfügung stehen, die tatsächlich Forschung und Entwicklung betreiben (siehe Aktionspunkt 5 - nexus-approach). Allerdings galt das im Prinzip auch schon bisher. Es wurde nur nicht geprüft oder Verstöße stillschweigend akzeptiert, wie das bei den Enthüllungen aufgrund von Luxemburg-Leaks in Hunderten von Fällen bekannt wurde.
- Die EU begrenzt mit der Zins- und Lizenzrichtlinie bislang eine wirksame Quellensteuer für Gewinne, die in Form von Zinsen oder Lizenzen ins Ausland überwiesen werden und dort nicht adäquat besteuert werden. Finanzminister Schäuble hat letztes Jahr gefordert, Quellensteuern im Rahmen der Richtlinie wieder zu ermöglichen.
- Kein Land hat die Unternehmenssteuern so drastisch abgesenkt wie Deutschland.⁷ Die deutschen Quellensteuern sind kaum wirksam.

➤ **Forderungen:**

- **Einführung von Mindeststeuersätzen für Unternehmenssteuern in der EU. Diese sollen nach BIP/Kopf differenziert werden, aber auf jeden Fall sollte 20% die Untergrenze sein.**
- **Abschaffung aller Patentboxen, Innovationsboxen und sonstiger besonderer Niedrigsteuersätze.**

⁷ siehe Markus Meinzer 2015

4. Gesamtkonzernsteuer (Unitary Taxation – UT)

UT bedeutet, dass jede Firma eine weltweite (europaweite) Bilanz erstellen muss. Aufgrund der realen Tätigkeiten in den einzelnen Ländern (Umsatz, Personal, Investitionen) werden die Gewinne auf die Länder verteilt (formula apportionment) und dann dort besteuert. Steueroasen, in denen keine echte wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gehen dann natürlich leer aus.

Die UT ist also der nächste logische Schritt – von den Berichten (CbCR) zu einer internationalen Bilanz und einer anteilmäßigen Zuordnung der Gewinne.

➤ Stand der Politik:

- National wird die UT in den USA, Kanada, Schweiz u. a. eingesetzt, um die Gewinnverschiebung zwischen den Bundesstaaten (mit unterschiedlichen Steuersätzen) zu verhindern.⁸
- Bei den BEPS-Verhandlungen war die UT (entgegen der Forderung von China) von Anfang an ausgeklammert, obwohl die OECD immer wieder betont hat, dass die Besteuerung künftig dort stattfinden soll, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden.
- Für die EU hat die Kommission 2011 eine Richtlinie für eine Gesamtkonzernsteuer (GKKB-Richtlinie, englisch CCCTB) vorgelegt. Bislange wurde die Richtlinie im Ministerrat blockiert, auch von Deutschland. Nach zweimaligen erneuten Beschlüssen des EP allein in 2015 (mit 4/5 Mehrheit einschließlich der EVP)⁹ hat die Kommission erneut eine Initiative angekündigt und fordert nun, anders als zuvor, die Einführung der GKKB nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend für alle Konzerne. Allerdings soll sie sich nur auf die Aktivitäten in der EU beziehen. Es gibt allerdings auch Bestrebungen, die Möglichkeit, Verluste innerhalb der EU zu verrechnen, vorzuziehen. Das wäre ein neues Steuergeschenk in Milliardenhöhe.
- Damit Investitionen in Nicht-EU-Ländern nicht zur Steuerfreistellung führen, schlägt die Kommission jetzt eine Kapital-Export-Steuer vor.
- Das deutsche Finanzministerium bekennt sich verbal zu GKKB, will aber das entscheidende Element „formula apportionment“ verhindern. Das gibt offensichtlich keinen Sinn und ist eine klare Verhinderungsstrategie.
- Immerhin bekennt die Koalition sich im Koalitionsvertrag zu der Einführung einer europäischen Bilanz (GKB) ohne UT.

➤ Forderungen:

- **Verabschiedung der GKKB-Richtlinie. Sie muss verpflichtend für alle Konzerne sein, die in der EU tätig sind.**
- **Basis dafür soll nicht nur eine Bilanz für die EU, sondern eine weltweite Bilanz sein (wie beim CbCR), damit auch Umsätze und Gewinne in Steueroasen außerhalb der EU berücksichtigt werden.**
- **Es darf keine vorgezogene Verrechnung von Verlusten und keine Verrechnung von Verlusten aus der Vergangenheit geben.**

5. Automatischer internationaler Kontendaten-Austausch

Deutsche Bürger haben mehrere hundert Milliarden auf ausländischen Konten, von denen die Steuerbehörden nichts wissen. Umgekehrt lagern geschätzt bis zu € 3 Billionen auf Konten in Deutschland, deren Inhaber im Ausland wohnen und daher in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Deswegen wird seit langem eine automatische Meldepflicht und Informationsaustausch gefordert.

➤ Stand der Politik:

- Die OECD hat einen Vorschlag für automatischen Informationsaustausch erarbeitet (Common Reporting Standard). Es gibt jedoch immer noch zahllose Lücken. So werden Konten von

⁸ European Commission, Directorate-General Taxation & Customs Union: Taxation Papers - Formulary Apportionment and Group Taxation in the European Union: Insights From the United States and Canada. Working paper Nr. 8, Luxemburg 2005

⁹ siehe Europäisches Parlament 2015

staatlichen Trägern (Diktatoren haben regelmäßig auch Konten von staatlichen Gesellschaften für Steuerhinterziehung genutzt), Finanzinstituten, Versicherungen, Altersfonds oder Konten zur Immobilienfinanzierung und Kreditkartenkonten nicht oder nur teilweise erfasst. Auch ist die Mindestsumme von € 250.000 zu hoch. Es gibt auch Lücken bei den zu meldenden Daten.¹⁰

- Der deutsche Gesetzentwurf ist in keiner Weise ausreichend. Er ist genauso lückenhaft wie der OECD-Vorschlag. Die Strafandrohung (im ersten Entwurf € 5000, am Ende wohl € 50.000) ist lächerlich gering.
- Frankreich, Großbritannien und Singapur bedrohen Banker sogar mit Gefängnisstrafe, wenn sie wissentlich Gelder aus ausländischer Steuerhinterziehung annehmen bzw. verwalten.
- In Deutschland gibt es bislang kein Unternehmensstrafrecht – es können nur die Bankangestellten belangt werden. Nach bisherigem Stand können die Daten nur zur Verfolgung der Steuerhinterziehung, aber nicht zur Verfolgung anderer Straftaten wie Geldwäsche und organisierte Kriminalität verwendet werden.
- Die USA hat mit ihrem FATCA-Gesetz durchgesetzt, dass alle Finanzinstitute weltweit der US-Steuerbehörde sämtliche Kontendaten von US-Bürgern übermitteln müssen. Die Strafbescheide sind so hoch, dass selbst die Schweizer Banken mit US-Finanzbehörden kooperieren. Der Strafbescheid gegen die britische Bank HSBC lag z. B. über 100 Mio. Dollar.

➤ Forderungen:

- **Die oben genannten Lücken im geplanten internationalen Datenaustausch müssen geschlossen werden.**
- **Die natürlichen Konteninhaber bzw. Nutznießer müssen stets identifizierbar sein – mit Name, Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer. Das muss auch dann gelten, wenn Zwischenhändler, Treuhänder oder Zwischengesellschaften eingeschaltet sind.**
- **Deutschland sollte ein Unternehmensstrafrecht einführen.**
- **Die Strafandrohung gegen Banken und Angestellte muss deutlich höher als der Schaden sein, so dass sich Verstöße für Banken und Angestellte nicht lohnen.**

Es ist nicht länger akzeptierbar, dass deutsche Finanzbehörden auf den Ankauf von CDs angewiesen sind und der Bund einen wirksamen Datenabgleich verhindert, während die US-Behörden alle Daten für US-Bürger bekommen.

Weitere Themen

Hier ein kurzer Überblick über weitere wichtige Themen:

6. Unternehmensregister

Experten fordern ein Register aller internationalen Unternehmen, Stiftungen, Trust usw. mit Angabe der Eigentümer, Beteiligungen, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstände, Begünstigten usw. Das wäre vor allem wichtig, um Korruption, Geldwäsche und andere Finanzkriminalität zu bekämpfen.

➤ Stand der Politik:

- Die EU hat im Rahmen der Novelle der Anti-Geldwäsche-Richtlinie die Mitgliedsstaaten zur Einführung von nationalen Registern verpflichtet. Allerdings sollen sie nicht öffentlich sein, sondern nur für Personen und Organisationen mit „berechtigtem Interesse“ einzusehen – und auch nur für Unternehmen und Stiftungen, aber nicht für Trusts.

¹⁰ siehe: Gemeinsame Stellungnahme von Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland und WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V. zur Anhörung im Finanzausschuss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (BT-Drucksache 18/5920), 2. 11. 2015

- Sollte diese Vorgabe restriktiv umgesetzt werden, könnte es weiterhin unmöglich sein, dass NGOs, Journalisten und andere zivilgesellschaftliche Akteure eigene Recherchen durchführen können, um Druck auf die Finanzbehörden auszuüben. Denn bisher wurden alle großen Steuerkandale nicht durch die Steuerbehörden, sondern durch Whistle-Blower aus Banken oder Finanzämtern sowie die darauf folgende öffentliche Berichterstattung aufgedeckt.
- Auch Deutschland hat gegen ein öffentliches Register votiert, während es in Großbritannien, Frankreich, Dänemark und den Niederlanden zumindest Signale gibt, dass sie ein öffentlich zugängliches Register einrichten wollen.

➤ **Forderung:**

- **Einrichtung eines einheitlichen öffentlichen Registers für die gesamte EU, möglichst weltweit.**

Es ist höchste Zeit, dass Deutschland endlich aufhört, die nötigen Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität auszubremsen!

7. Untersuchung und Offenlegung von Steuerstrategien

Es gibt in Deutschland, anders als z. B. in den USA, keine Untersuchung der Steuerstrategien von internationalen Unternehmen, von reichen Privatpersonen und auch nicht über die Finanzierungsmethoden von kriminellen Organisationen. Deswegen kann auch nicht systematisch darauf reagiert werden.

Hauptgrund ist nicht nur das Fehlen einer entsprechenden Einrichtung, sondern die systematische Geheimhaltung und Nichtveröffentlichung von Daten, Vereinbarungen und Gerichtsurteilen (ähnlich wie in der oft gescholtenen Schweiz), die stets mit dem Steuergeheimnis und Schutz von Privatinteressen begründet ist.

➤ **Stand der Politik:**

- Im Aktionspunkt 12 empfiehlt die OECD/G20 die Offenlegung von Steuerplanungsmodellen von internationalen Konzernen. Die Daten sollen jedoch vertraulich an die Behörden geliefert werden, werden also nicht öffentlich zugänglich. Das dürfte wirkungslos bleiben, selbst wenn die Konzerne relevante Informationen liefern, was aber ohne relevante Strafandrohung unwahrscheinlich ist. So bleibt die kritische Öffentlichkeit auch in Zukunft auf Leaks (also Mitarbeiter, die das interne Wissen weitergeben) angewiesen.
- In den USA werden die Steuerstrategien von Firmen systematisch erforscht. Grundlage dafür ist das Informationsfreiheitsgesetz von 1972, das es der Forschung ermöglicht, auf alle Daten zumindest anonymisiert zuzugreifen.
- In der EU wurde von der Kommission vorgeschlagen, dass Firmen verpflichtet sind, ihre Steuerstrategien offenzulegen.
- In Deutschland gibt es praktisch keine Forschung zu diesem Thema, da alle Daten dem Steuergeheimnis unterliegen. Selbst Gerichtsakten und Urteile von einschlägigen Strafprozessen werden nur in seltenen Ausnahmefällen veröffentlicht.

➤ **Forderungen:**

- **Alle in der EU tätigen Konzerne ab 100 Mio. Umsatz sollen dazu verpflichtet werden, ihre Steuerstrategien offenzulegen.**
- **Die EU oder Deutschland soll eine Agentur einrichten, die Steuerstrategien von internationalen Unternehmen, Banken und reichen Privatpersonen sowie Finanzierungsmethoden von kriminellen Organisationen untersucht, damit die Politik darauf zeitnah reagieren kann.**
- **Die Agentur muss einen unabhängigen Status wie Gerichte haben und selbstständig gezielte Untersuchungen unter Zuhilfenahme der Staatsanwaltschaft und der Steuerfahndung durchführen können.**

8. Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

Firmeninterne Geschäfte machen geschätzt über die Hälfte des Welthandels aus. Nach Einschätzung der OECD ist die Manipulation der Verrechnungspreise für die internen Geschäfte zwischen Konzern-töchtern von internationalen Konzernen das wichtigste Instrument der Gewinnverschiebung in Niedrigsteuerländer. Deshalb ist die korrekte Bestimmung der Verrechnungspreise durch die Finanzbehörden ein zentraler Punkt bei der Bekämpfung der Steuervermeidung.

Praktisch sind „korrekte“ Verrechnungspreise kaum feststellbar. Für die meisten Zwischenprodukte gibt es keinen Markt für vergleichbare Produkte. Noch schwieriger ist es, den korrekten Preis für Dienstleistungen, Versicherungen, immaterielle Werte (Patente, Label, Logos, Produktnamen), Managementleistungen usw. festzustellen. Deswegen sind die Verrechnungspreise oft auch Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Finanzämtern und Unternehmen (siehe oben unter tax rulings).

➤ Stand der Politik:

- Bislang erfolgt die Bestimmung der Verrechnungspreise auf Grundlage der Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) der OECD. Sie basieren auf dem „Fremdvergleichsprinzip“ (englisch: arm`s-length-principle – ALP), nachdem der Preis so sein sollte, als würden zwei fremde Firmen untereinander handeln. Ergänzend gibt es Empfehlungen der UNCTAD, die bemüht sind, stärker die Interessen der Entwicklungsländer mit einzubeziehen.
- In den Aktionspunkten 8 – 10 der OECD/G20 wird eine Überarbeitung der VPR empfohlen. Dabei sollen insbesondere die Bewertung und die Allokation von immateriellen Werten (intangibles) und von Geschäftsrisiken und Versicherungen besser geregelt werden. So soll z. B. IKEA Gewinne in Form von Prämien an eine konzern-eigene Versicherung in Luxemburg überweisen, die diese wiederum an eine konzern-eigene Rückversicherung auf Curacao überweist.
- Die OECD/G20 empfiehlt auch, dass konstruierte Geschäfte und Pseudodienstleistungen, die nur aus Steuersparzwecken erfolgen, nicht mehr anerkannt werden sollen. Dies betrifft in besonderer Weise die Entwicklungsländer, in denen durch fingierte Rohstofflieferungen an Steueroasen und fingierte konzerninterne Dienstleistungen erhebliche Teile der Gewinne der Besteuerung entzogen werden.
- Allerdings gehen Experten davon aus, dass die Änderungen nur begrenzte Wirkung haben. Das grundlegende Problem der Verrechnungspreise wird daher von der OECD nicht wirklich angegangen.

➤ Forderung:

- **Einführung der Gesamtkonzernsteuer (siehe Punkt 4). Mit der Einführung der Gesamtkonzernsteuer mit weltweiter Bilanz würde sich das Thema automatisch erledigen, da es dann egal wäre, wo die Gewinne anfallen. Sie werden dann entsprechend der Aktivitäten (Umsatz, Personal, Investitionen) verteilt.**

Für die Verrechnungspreismanipulation, die von der OECD als Steuervermeidungsstrategie Nummer Eins angesehen wird, gibt es im jetzigen ALP-System keine wirkliche Lösung. Schon jetzt umfassen die VPR über 700 Seiten. Neue Regeln ändern nichts an dem grundlegenden Problem: Welcher Finanzbeamte will schon die Preise von tausenden von Produkten und Dienstleistungen kontrollieren, die intern zwischen Töchtern der drei IKEA-Konzerne gehandelt werden?

9. Gewinnverschiebungen: Zinsen und Lizenzen, Treaty Shopping, Controlled Foreign Companies (CFC), Hybrid Arrangements

Erhebliche Gewinnverschiebungen erfolgen durch die Zahlung von Zinsen, Lizenzgebühren, Franchisinggebühren, Patentgebühren usw. an Tochterunternehmen des gleichen Konzerns in Niedrigsteuerländern.

Da diese Gewinnübertragungen innerhalb eines Konzerns in verschiedenen Staaten eingeschränkt werden, entwickeln Steuerberatungsfirmen komplexe Transaktionsmodelle, die erlauben, dass Gewinne verschoben werden können, ohne dass Steuern anfallen.

Dazu werden oft Firmen genutzt, die nicht zum Konzern gehören, aber auf andere Weise mit diesem verbunden oder von diesem kontrolliert werden (Controlled Foreign Companies – CFC – häufig Briefkastenfirmen). Dabei werden auch Unterschiede in der rechtlichen Bewertung in unterschiedlichen Ländern genutzt (Hybrid Arrangements). Genutzt werden ebenso Lücken in den Doppelbesteuerungsabkommen, die z. T. bewusst so gestaltet wurden, und durch Transfers über mehrere Steueroasen zur Steuerfreiheit führen (Treaty Shopping).

➤ **Stand der Politik:**

- In den Aktionspunkten 2 bis 4 und 6 der OECD/G20 wird eine Reihe von zusätzlichen Regeln vorgeschlagen. Nach Einschätzung des Tax Justice Network machen diese jedoch alles noch komplexer und werden lediglich zu noch komplexeren Steuergestaltungsstrategien führen.
- Alle Empfehlungen der OECD/G20 zu den hybriden Rechtskonstruktionen, zu Zinszahlungen und anderen Finanzierungskosten sind unverbindlich.
- Ausdruck der Hilflosigkeit ist die Empfehlung, in die Doppelbesteuerungsabkommen künftig eine Anti-Missbrauch-Regel einzufügen. Diese Regel soll es erlauben, wenn ein Missbrauch durch Nutzung von Lücken (z. B. hybrid arrangements, treaty shopping) festgestellt wird, der zur Nichtbesteuerung von Gewinnen führt, von den vereinbarten Regeln abzuweichen und die Steuerfreistellung trotzdem zu versagen.
- In der EU verhindert die Zins- und Lizenzrichtlinie immer noch eine entsprechende Quellenbesteuerung. Es ist noch nicht klar, ob es zu einer Regelung kommt, die wirksame Quellensteuern ermöglicht. (Prof. Jarass, Wiesbaden, vertritt allerdings die Auffassung, dass auch unter der jetzigen EU-Richtlinie bereits höhere Quellensteuern möglich wären.)
- Deutschland hat Quellensteuern soweit möglich eingeführt, die aber als relativ unwirksam eingeschätzt werden.¹¹ So überweist IKEA ca. einen beträchtlichen Teil des Gewinnes in Form von Zinsen und Franchising-Gebühren, ohne dass die Quellensteuer bislang greift. In der EU unterstützt das BMF eine Novellierung der Zins- und Lizenzrichtlinie.

➤ **Forderungen:**

- **Gewinntransfers (Zinsen, Lizenz- und andere Gebühren usw.) ins Ausland sollen grundsätzlich in voller Höhe mit Quellensteuern belastet werden.**
- **Nachgewiesene Steuerzahlungen im Ausland können gegengerechnet werden.**

Gewinne, die in Deutschland erwirtschaftet werden, sollten möglichst auch in Deutschland versteuert werden. Anstelle Überweisungen ins Ausland frei zu stellen, wenn sie im Ausland versteuert werden (gemäß den Muster-Doppelbesteuerungsabkommen der OECD), sollten künftig die Steuerzahlungen im Ausland nur angerechnet werden.

10. Betriebsstättenregelung (Permanent Establishment) und Internet-Handel

Viele Internationalen Konzerne zahlen in Deutschland und anderen Staaten weder Umsatz- noch Unternehmenssteuern, da sie hier bzw. dort keine Betriebsstätten haben. Das gilt besonders für den wachsenden Internet-Handel, da bislang der Standort des Internet-Servers als Firmenstandort gilt. Bekanntester Fall dafür ist Amazon.

Nach den bisherigen Regeln gelten auch Auslieferungslager und Agenturen (Commissionaire) nicht als Betriebsstätten, solange sie selbst keine Geschäfte tätigen, sondern nur Waren ausliefern bzw. Geschäfte vermitteln. Besonders betroffen davon sind nicht nur die Finanzämter, sondern auch die kleinen und mittleren ortsansässigen Unternehmen, die volle Steuern zahlen und so benachteiligt sind.

➤ **Stand der Politik:**

- Der Aktionspunkt 1 der OECD/G20 schlägt für Internet-Geschäfte vor, dass die Umsatzsteuer künftig am Standort des Kunden fällig wird. Bezüglich der Unternehmenssteuer kam keine Einigung zustande. Außerdem sollen nach Aktionspunkt 7 die Kriterien für Betriebsstätten

¹¹ siehe Karl-Martin Hentschel: Ein Dschungel namens IKEA. Attac 2013, www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/konzernbesteuerung/Fotos/Recherche_IKEA.pdf

enger gefasst werden. Auslieferungslager können künftig als Betriebsstätten eingestuft werden. Die Umsetzung wird jedoch den Nationalstaaten überlassen.

- Deutschland will eine Änderung bei der Definition von Betriebsstätten verhindern, da die deutschen Exportfirmen davon im Ausland häufig profitieren

➤ **Forderungen:**

- **Die Umsätze bei Internet-Geschäften sollen dem Wohnort des Kunden zugerechnet und dort versteuert werden (gesamte Umsatz-Steuer und anteilige Unternehmenssteuer), um gleiche Bedingungen mit dem örtlichen Einzelhandel zu schaffen.**
- **Die Umsätze von Agenturen (Commissionaire) sollen dem Standort der Agentur zugerechnet und dort versteuert werden.**
- **Bei Einführung der Gesamtkonzernsteuer erfolgt dann automatisch eine Aufteilung der Gewinne nach Umsatz, Personal und Investitionen nach den Ländern.**

11. Immobilienverkauf über Gesellschaften

Bei großen Immobiliengeschäften vermeiden die Käufer regelmäßig die Grunderwerbssteuer, indem nicht die Immobilien verkauft werden, sondern eine Mantelgesellschaft, der diese Immobilien gehören. Dabei wechselt nach geltendem Recht nicht der Eigentümer der Immobilie.

➤ **Forderungen:**

- **Beim Verkauf von Gesellschaften wird grundsätzlich die Grunderwerbssteuer für alle Immobilien fällig.**
- **Alternativ wird die Grunderwerbssteuer durch eine zusätzliche zweite Grundsteuer abgelöst, die den Ländern zusteht.**

Die Grunderwerbssteuer ist an sich nicht sinnvoll, da sie für Arbeitnehmer, die den Wohnsitz wechseln, bedeutet, jedesmal Steuern zu zahlen. Auch für Unternehmen ist eine Steuer, die bei Unternehmensverkauf anfällt, natürlich problematisch.

12. Erbschaftssteuer

Auf Erbschaften über 20 Millionen wird zurzeit fast keine Erbschaftssteuer erhoben. Der effektive Steuersatz fiel im Jahr 2013 auf unter 2% bei einem nominalen Steuersatz für einen Erben ersten Grades (Kinder oder Ehepartner) von 30%. Das ist extrem ungerecht, da Erben von kleinen Vermögen fast immer den vollen Steuersatz bezahlen müssen. Der Grund liegt darin, dass es großzügige Freistellungsregelungen für Betriebsvermögen gibt, die um so besser greifen, je größer das Vermögen und je höher der Anteil des Erblassers an einem Unternehmen ist.

➤ **Forderungen:**

- **Alle Erbschaften werden mit dem vollen Steuersatz besteuert.**
- **Alle in Deutschland befindlichen Betriebsvermögen sind erbschaftssteuerpflichtig. Wohnt der Besitzer im Ausland, dann tritt an die Stelle der Erbschaftssteuer die Erbsatzsteuer.**
- **Sollte die Erbschaftssteuern die Erben überfordern, kann auf begründeten Antrag die Zahlung der Erbschaftssteuer plus Verzugszinsen auf bis zu 30 Jahre gestreckt werden.**

13. Vermögenssteuer

Vermögen wachsen systematisch umso schneller, je größer das Vermögen ist. Während der vergangenen 30 Jahre sind die Vermögen durchschnittlich um 2% gewachsen, die Vermögen über 20 Mio. Euro aber um 4%, die über 1 Milliarde Euro sogar um 7%. Dadurch nimmt die Eigentumskonzentration ständig zu. Dies kann nur korrigiert werden durch die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer, die einen Ausgleich herstellt.

Die Erhebung einer Vermögenssteuer ist auch die Grundlage für eine Vermögensstatistik. Eine wirk-same Bekämpfung von Geldwäsche und internationaler Kriminalität ist nach Auffassung von Experten ohne eine vollständige Vermögensstatistik, die alle natürlichen Personen ausweist, die Besitzer oder Nutznießer des Vermögens sind, kaum möglich.

➤ **Stand der Politik:**

- Deutschland ist seit der Abschaffung der Vermögenssteuer weltweit eines der Länder mit den niedrigsten Steuern auf Vermögen mit einem Steuervolumen von 0,9% vom BIP (Grundsteuer, Grunderwerbssteuer und Erbschaftssteuer).
- In den USA liegt das Volumen der Vermögenssteuern bei 3,3%, in Großbritannien sogar bei 4,2% vom BIP.

➤ **Forderungen:**

- **Die Vermögenssteuer sollte wieder eingeführt werden.**
- **Die Steuersätze sollten einheitlich für alle Vermögensarten und wie bei der Erbschaftssteuer progressiv gestaffelt werden.**
- **Eine unabhängige Kommission sollte die Vermögensentwicklung beobachten und jährlich einen Bericht erstellen, der Vorschläge für eine Korrektur der Steuersätze macht.**

14. Steuerfreiheit von Kapitalvermögen und Wertzuwächsen, steuerfreier Verkauf von Tochterunternehmen

Einkommen, die aus Kapitalvermögen resultieren, werden in Deutschland pauschal besteuert. Einkommen, die aus Wertzuwächsen resultieren, werden in Deutschland in der Regel gar nicht mehr be-steuert. Grund dafür ist, dass diese Wertzuwächse fast nie realisiert werden. Das gilt sogar, wenn Fir-men verkauft werden, da die Veräußerungsgewinne dann steuerfrei bleiben, wenn die richtige Rechts-konstruktion gewählt wird.

Als Folge davon wird in Deutschland der maximale effektive Steuer- und Abgabensatz von zur Zeit 51% bei einem Einkommen von ca. 74.000 Euro fällig und sinkt bei höheren Einkommen kontinuierlich ab. Bei Einkommensmilliardären dürfte er oft unter 1 % liegen.¹²

Volkswirtschaftlich ist dagegen eine progressive Einkommenssteuer auf alle Einkommen sinnvoll und ethisch gerechtfertigt nach dem Motto: Je mehr jemand verdient, desto mehr sollte er zum Gemein-wohl beitragen.

➤ **Forderungen:**

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen inklusive der Wertzuwächse sollten wie jedes andere Einkommen versteuert werden. Die Abgeltungssteuer kann dann abgeschafft werden.**
- **Steuersätze und Sozialabgabensätze sollten so aufeinander abgestimmt sein, dass im Re-sultat der Gesamtabgabensatz für Steuern und Abgaben auf Einkommen progressiv wächst.**
- **Die Besteuerung von Gewinnen bei Verkäufen würde sich danach erübrigen.**

Quellen:

Bach, Stefan: *Unternehmensbesteuerung: Hohe Gewinne – mäßige Steuereinnahmen*. DIW Wochenbericht 22-23, Berlin 2013

Stefan Bach: *Erbschaftssteuer: Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastung strecken*. DIW Wochenbericht 7.2015

¹² siehe Thomas Piketty: *Capital in the Twenty-First Century*. The Belnap Press of Harvard University Press, London 2014.

- Stefan Bach u. a.: *The Top Tail of the Wealth Distribution in Germany, France, Spain, and Greece* (DIW Discussion Paper 1502, Berlin Sept. 2015)
- Benz, Sebastian u.a.: *Das BEPS-Projekt der OECD/G20: Vorlage der abschließenden Berichte zu den Aktionspunkten*. In: Der Betrieb Nr. 44, 30.10.2015
- Bundes-AG Finanzmärkte und Steuern: *Positionspapier zur Reform der Unternehmenssteuern: Unternehmen müssen einen gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten*. Attac 2013
- Christian Aid: *Death and Taxes – The True Toll of Tax Dodging*. 2008
- Clausing, Kimberly A.: *Lessons for International Tax Reform from the U.S. State Experience under Formulary Apportionment*. Reed College, Woodstock, Januar 2014
- Cobham, Alex; Loretz, Simon: *International Distribution of the Corporate Tax Base: Implications of Different Apportionment Factors under Unitary Taxation*. ICTD Working Paper 27, Institute of Development Studies, Brighton, November 2014
- Deutscher Bundestag: *EU-Sachstand – Steuerwettbewerb und Eindämmung von Steuervermeidung in Europa*. Referat PE 2, Berlin 25.11.2015
- Durst, Michael C.: *Analysis of a Formulary System for Dividing Income, Part II: Examining Current Formulary and Arm's-Length Approaches*. The Bureau of National Affairs, Tax Management Transfer Pricing Report Vol. 22 Nr. 6, Juni 2013
- Durst, Michael C.: *Analysis of a Formulary System, Part VIII: Suggested Statutory, Regulatory Language for Implementing Formulary Apportionment*. The Bureau of National Affairs, Tax Management Transfer Pricing Report Vol 23 Nr. 1, 5, Januar 2014
- European Commission, Directorate-General Taxation & Customs Union: *Taxation Papers - Formulary Apportionment and Group Taxation in the European Union: Insights From the United States and Canada*. Working paper Nr. 8, Luxemburg 2005
- Europäisches Parlament: *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2015 zu dem jährlichen Steuerbericht*. 2014/2144(INI) – Brüssel 26.3.2015
- Europäisches Parlament: *Empfehlungen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und Steuervermeidung*. Pressemitteilung am 7. Januar 2016, https://netzwerksteuergerechtigkeit.wordpress.com/2016/01/07/pm_ep/
- Gurria, Angel: *Angriff auf die Steueroasen. Interview mit dem OECD-Generalsekretär Angel Gurria*. Handelsblatt, 25. Februar 2013
- Henn, Markus: *Tax Havens and the Taxation of Transnational Corporations*. Friedrich Ebert Stiftung, International Policy Analysis, Juni 2013
- Henn, Markus: *Steuervermeidung von Konzernen*. Info Steuergerechtigkeit Nr. 11, August 2013
- James S. Henry: *The Price of Offshore Revisited*. Tax Justice Network, Juli 2012; Credit Suisse: *Global Wealth Databook 2014*. Credit Suisse Research Institute, Zürich 2014
- Hentschel, Karl-Martin: *Ein Dschungel namens IKEA*. Attac 2013, www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/konzernbesteuerung/Fotos/Recherche_IKEA.pdf
- Hentschel, Karl-Martin: *Götterdämmerung bei der Unternehmensbesteuerung*. Attac 2014, www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/konzernbesteuerung/KMHentschel_Goetterdaemmerung_1.pdf
- Herzig, Dr. Norbert: *Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB)*. Referat, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, www.zew.uni-bonn.de, Bonn, Januar 2012
- House of Commons, Committee of Public Accounts: *Tax avoidance - The Role of Large Accountancy Firms*. Gelesen in <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmsselect/cmpubacc/870/870.pdf>, April 2013
- Jarass, Lorenz: *Die Rechnung bitte!* DATEV Magazin, 01/2014, <http://www.jarass.com/Steuer/B/Die%20Rechnung%20bitte%20-%20DATEV%20Magazin.pdf>
- Jarass, Lorenz; Obermair, Gustav M.: *Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung*. MV-Wissenschaft, Münster 2015
- Jarass, Lorenz: *Betriebsvermögen nicht freistellen, sondern gleichmäßig mit Erbschaftssteuer belasten*. Öffentliche Anhörung am 12. Oktober 2015 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

- Liebert, Nicola: *Steuergerechtigkeit in der Globalisierung*, Münster 2011
- Liebert, Nicola: *Unitary Taxation und Harmonisierte Bemessungsgrundlage für die Konzernbesteuerung*. Unveröffentlichter Aufsatz, Berlin 2012
- Meinzer, Markus: *Steueroase Deutschland*. C. H. Beck, München 2015
- OECD Revenue Statistics 1965-2011
- NWSG/WEED: *Gemeinsame Stellungnahme ... zur Anhörung im Finanzausschuss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (BT-Drucksache 18/5920)*. Netzwerk Steuergerechtigkeit, WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., 2. 11. 2015
- OECD: *Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information – Common Reporting Standard*. Januar 2014
- OECD: *Verrechnungspreisrichtlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2010*. OECD Publishing 2011
- OECD/G20: *Base Erosion and Profit Shifting Project – 2015 Final Reports – Executive Summaries*
- Picciotto, Sol: *Towards Unitary Taxation of Transnational Corporations*. Tax Justice Network, Dezember 2012
- Picciotto, Sol: *Briefing on Base Erosion and Profit-Shifting (BEPS) – Implications for Developing Countries*. Tax Justice Network, Februar 2014
- Sol Picciotto, Coordinator of the BEPS Monitoring Group: *A Review of the OECD BEPS project*. In PRI Engagement Guidance on Corporate Tax Responsibility, UNEP Finance Initiative 2015
- Piketty, Thomas: *Capital in the Twenty-First Century*. The Belnap Press of Harvard University Press, London 2014
- RSM Bird Cameron: *International Tax Wars? Or the End of the Arm's Length Principle as we Know it*. Sidney, Australien, 2013
- Sundermann, Jutta; Hentschel, Karl-Martin; Henn, Markus: *Steuertricks der Konzerne stoppen! Für eine Gesamtkonzernsteuer (Unitary Taxation)*. Attac 2014
- TJN: Financial Secrecy Index. Tax Justice Network 2015, <http://www.financialsecrecyindex.com/>
- U.S.PIRG/CTJ: *Offshore Shell Games 2015 – the Use of Offshore Tax Havens by Fortune 500 Companies*. Oktober 2015